

Abschrift



Landgericht Magdeburg
Geschäfts-Nr.:
7 O 548/15

Verkündet am:
30.10.2017

Kopmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED]
2. des Herrn [REDACTED]
3. des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: Lang Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Steingasse 10,
89073 Ulm,
Geschäftszeichen: S 19585

gegen

die [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner, Bis-
marckstr. 11 - 13, 50672 Köln,
Geschäftszeichen: 30-95/15

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom
06.09.2017 durch

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1. einen Betrag in Höhe von [REDACTED] €,
an die Kläger zu 2. und 3. einen Betrag in Höhe von jeweils [REDACTED] € zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstrecken-
den Betrages vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert wird festgesetzt auf [REDACTED] €.

Tatbestand

Nach Auskunftserteilung aufgrund rechtskräftigen Teilurteils vom 03.08.2016 verlangen der ursprüngliche Kläger zu 1. sowie die nach dem Teilurteil hinzugetretenen Kläger zu 2. und 3. die Auszahlung einer angemessenen Erfindervergütung.

Die Kläger haben eine spezielle Antireflexionsschicht entwickelt, die eine potenzialinduzierte Degradation (PID) in Solarmodulen reduziert. Hintergrund ist, dass ein Potenzialunterschied zwischen Solarzelle und Rahmen zu einem elektrischen Spannungstress führt, der letztlich Leistungsminderung oder gar Totalausfall der Solarzellen zur Folge hat. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Absatz 0003 der Patentschrift vom 14.11.2013 (DE 10 2010 017 461 B4) verwiesen.

Als Erfinder sind in der Patentschrift die drei Kläger und [REDACTED] genannt. Der Kläger zu 1. war Promotionsstudent. Die Kläger zu 2. und 3. waren Entwicklungsingenieure ohne Leitungsaufgabe. Alle haben Physik studiert.

Die Miterfinderanteile der Kläger betragen jeweils 20 % laut Erfindungsmeldung, während [REDACTED] mit einem Prozentanteil von 40 % benannt wird. Die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe wurde seitens des Arbeitgebers gestellt, ohne den letztlich beschrittenen Lösungsweg unmittelbar anzugeben. Zur Lösung der Aufgabe hat die Beklagte die Kläger mit technischen Hilfsmitteln unterstützt.

Die zur Beklagten gehörenden Gesellschaften haben in dem vergütungsrelevanten Zeitraum [REDACTED] Zellen in den relevanten Märkten verkauft.

Die Kläger beantragen nun,

die Beklagte zu verurteilen, für die Verwertung der mit deutschem Patent DE10 2010 017 461 B4 geschützte Erfindung an die Kläger eine angemessene Erfindervergütung zu zahlen, deren Höhe von dem Gericht zu bestimmen ist.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Herstellungskosten würden durchschnittlich [REDACTED] € betragen.

Die Beklagte behauptet, dass betrieblich geläufige Überlegungen in Form von vorbereitenden Versuchen existiert hätten; auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 09.06.2017, S. 15 ff. wird verwiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der in der Richtlinie veröffentlichte Lizenzsatzrahmen für die Elektroindustrie nach heutigen Verhältnissen ohnehin zu hoch angesetzt sei und darüber hinaus den Besonderheiten der Solarbranche nicht gerecht werde. Sie verweist daher auf konkret vereinbarte andere Lizenzsätze. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 09.06.2017, S. 2 ff., und 29.08.2017, S. 5 ff., sowie die dort beigefügten Anlagen verwiesen.

Darüber hinaus behauptet sie, der Wert der Erfindung sei nicht hoch, weil es nur eine geringe Reklamationsrate gegeben habe, der PID-Effekt auch durch andere Maßnahme verhindert werden könne, durch die Erfindung ein schlechterer Wirkungsgrad entstände; der Wert sei durch die Vorwegnahme der Erfindung gemindert; die Erfindung sei Teil eines Schutzrechtskomplexes. Die Patentfamilie sei außerhalb Deutschlands schutzunfähig. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 09.06.2017, S. 7 ff. und 29.08.2017, S. 11 ff. verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Den Klägern stehen die ausgerichteten Beträge für Arbeitnehmererfindungen gemäß § 27 Nr. 1 ArbNErfG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 ArbNErfG zu.

Bereits im Rahmen der Auskunftsklage hat das Landgerichts Magdeburg mit Teilurteil – verkündet am 24.08.2016 – entschieden, dass eine Vergütungspflicht der Beklagten besteht, auch wenn diese das Arbeitsverhältnis mit den Klägern nicht fortgeführt hat. Hieran hält die Kammer auch im Rahmen der Entscheidung über die Leistungsklage fest und verweist hinsichtlich der Begründung auf das Teilurteil. Die Vergütungspflicht erfasst die Verwertung der Erfindung durch die Beklagte selbst und/oder mit ihr konzernmäßig verbundene Unternehmen seit dem 01.07.2012 bis 31.12.2015 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation sowie in China und seit dem 01.07.2012 bis zum 05.01.2015 in den USA.

Nach § 9 Abs. 2 ArbNErfG sind für die Bemessung der Vergütung insbesondere die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Dienstleistung, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes an dem Zustandekommen der Dienstleistung maßgebend. Die "Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst"

geben Anhaltspunkte für die Ermittlung der auszuzahlenden Vergütung bei Ermittlung eines Erfindungswerts nach Lizenzanalogie. Die Formel lautet:

V (Vergütung) = B (Bezugsgröße) x A (Anteilsfaktor in %) x L (Lizenzsatz in %).

1. Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist im vorliegenden Fall die Stückzahl. Danach ist es entscheidend, dass die Beklagte und die zu ihrem Konzern gehörenden Gesellschaften in dem vergütungsrelevanten Zeitraum [REDACTED] Zellen verkauft haben. Diese Stückzahlen umfassen richtigerweise auch die Produktion in den konzernverbundenen Unternehmen (BGH, Urteil vom 16.04.2002 – X ZR 127/99 -, Abgestuftes Getriebe, Rn. 32 ff; OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.09.2007 - I -2 U 113/05-, Rn. 27 ff.). Danach ist bei einer kostenlosen Überlassung einer Diensterfindung der Wert der Erfindung entweder anhand eines fiktiven Kaufpreises oder anhand des Umsatzes der die Erfindung nutzenden Konzernunternehmen zu bestimmen. Das Gericht geht hier davon aus, dass es im vorliegenden Fall sinnvoll ist – entsprechend dem Vorgehen der Parteien -, vom Umsatz sämtlicher die Erfindung nutzenden Konzernunternehmen auszugehen.

Die Berechnung des Umsatzes erfolgt – mangels anderer Darlegung – anhand eines Aufschlags auf die Herstellungskosten. Hier geht das Gericht aus von Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] €, die die Beklagte im Einzelnen in einem an die Kläger gerichteten Schriftsatz von 22.11.2016, S. 4 f., nachvollziehbar aufgelistet hat und die die Kläger nicht substantiiert angegriffen haben. Dem steht auch nicht die Anlage CBH 24 entgegen, in der die Beklagte Herstellungskosten einschließlich Gemeinkosten in drei verschiedenen Standorten aufführt. Das Gericht kann wegen der einbezogenen Gemeinkosten und wegen Unkenntnis über die Verteilung der Produktion auf die einzelnen Standorte keinen zuverlässigen Wert bestimmen.

Nimmt man die Herstellungskosten als Maßstab, so muss noch ein Gewinnaufschlag bestimmt werden, um den Umsatz zu ermitteln. Der Gewinnaufschlag ist – mangels anderer Erkenntnisse – der in der Praxis übliche abstrakte Aufschlag von 60 % (Bartenbach/Volz, Arbeitnehmererfindergesetz, 4. Auflage, Rn. 125). Dieses ergibt einen Faktor 2 ([REDACTED] Herstellungskosten x 1,6).

Die grundsätzliche Richtigkeit dieser Überlegungen folgt auch aus den Angaben der Beklagten zum Wert eines gesamten Moduls auf der hier streitgegenständlichen Handelsstufe. Es ist nachvollziehbar, dass, wenn bei einem Wert von [REDACTED] € bis [REDACTED] € pro Modul 2/3 auf die Zellen entfallen, bei einer Aufteilung auf 60 Zellen, dies zu einem Wert von ca. [REDACTED] € pro Zelle führt.

Die Bezugsgröße ist danach [REDACTED]

2. Anteilfaktor

Der Anteilfaktor hat beim Kläger 1. den Wert 18 und bei den Klägern zu 2. und 3. den Wert 21.

Nach Rn. 30 der Richtlinie für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst wird der Anteilfaktor bestimmt durch die Stellung der Aufgabe (a), durch die Lösung der Aufgabe (b) und durch die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb (c), deren Ergebnisse auf einer vorgegebenen Skala eingeordnet werden (d).

a) Die Parteien sind sich einig, dass hinsichtlich der Stellung der Aufgabe von einer Einstufung in die Gruppe 2 auszugehen ist, weil der Betrieb eine Aufgabe ohne unmittelbare Angabe des bestrittenen Lösungsweges gestellt hat.

b) Hinsichtlich der Lösung der Aufgabe geht die Kammer von einer Wertzahl von 3 aus. Die Wertzahl, die nur zwischen 1 und 6 liegen kann, bestimmt sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls und muss berücksichtigen, ob die Lösung mithilfe beruflich geläufiger Überlegungen und ob sie auf Grund betrieblicher Arbeiten und Kenntnisse gefunden wurde und ob der Betrieb die Erfinder mit technischen Hilfsmitteln unterstützt.

Die Parteien sind sich einig, dass letzteres sicher der Fall ist, so dass hinsichtlich dieses Teilaspekts der geringste Wert anzunehmen ist.

Beruflich geläufige Überlegungen haben aufgrund des absolvierten Physikstudiums der Erfinder eine gewisse Rolle gespielt, so dass hier ein Mittelwert anzusetzen war. Die Grenzspannung ist ein Problem der Elektrizität und entstammt damit einem Teilgebiet der Physik. Die Zusammensetzung der Antireflexionsschicht aus diversen chemischen Bestandteilen (vgl. Punkt 0024 der Patentschrift) ist der Chemie zuzuordnen und daher nicht unmittelbar mit den beruflichen Kenntnissen der Erfinder verknüpft.

Schließlich geht die Kammer davon aus, dass betrieblich geläufige Überlegungen nur in einem geringen Ausmaß vorlagen, so dass an dieser Stelle ein höherer Wert anzusetzen ist. Soweit die Beklagte im Schriftsatz vom 09.06.2017 eine Anzahl von Versuchen des nicht klagenden Miterfinders genannt hat, so stammen die meisten aus der Zeit nach der Patentanmeldung am 18.06.2010 und können daher nicht belegen, dass es betrieblich geläufige Überlegungen zur Lösung des Problems gab. Soweit Versuche aus der Zeit vor der Patentanmeldung beschrieben

werden, ist beim Experiment E_7222 (Anlage CBH 25 a) vom 21.01.2010 nicht näher dargelegt, dass dieses im Zusammenhang mit der Verhinderung von PID durch eine besondere Antireflexionsschicht stand. Doch beschäftigen sich die Experimente E_7737 und E_7804 (Anlage CBH 25 c und d) mit Beschichtungen, die die in der Patentschrift unter 0024 genannten Verbindungen enthalten, so dass von der Existenz gewisser betrieblicher Überlegungen auszugehen ist.

Bei einer zusammenfassenden Wertung eines geringen Werts aufgrund der Unterstützung des Betriebs, eines mittleren Werts wegen teilweise vorhandener beruflich geläufiger Überlegungen und eines höheren Wertes wegen kaum vorhandener betrieblicher Vorarbeiten und Kenntnisse ist an dieser Stelle ein Wert von 3,0 angemessen.

c) Das Gericht geht davon aus, dass bei Bewertung der Aufgaben und Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb die Kläger zu 2. und 3. der Gruppe 4 und der Kläger zu 1. der Gruppe 5 zuzuordnen sind.

Allgemein gilt, dass der Anteil des Arbeitnehmers sich umso mehr bis zur Gruppe 1 verringert, je größer der ihm durch seine Stellung ermöglichte Einblick in die Erzeugung und Entwicklung des Betriebes ist und je mehr von ihm angesichts seiner Stellung und des ihm zur Zeit des der Erfindungsmeldung gezahlten Arbeitsentgelts erwartet werden kann, dass er an der technischen Entwicklung des Betriebes mitarbeitet. Die Wertzahl ist umso höher, je geringer die Leistungserwartung ist.

Die Kläger zu 2. und 3. waren - wie als Merkmal der Gruppe 4 beschrieben - in der Entwicklung tätige Ingenieure. Keinesfalls sind ihre Aufgaben als Forschung zu beschreiben und - wie die Beklagte meint - der Gruppe 3 zuzuordnen. Es ist nicht ersichtlich, dass von den Klägern zu 2. und 3. mehr erwartet wurde, als ein Produkt mit guten Eigenschaften zu entwickeln. Dass hier etwa eine Forschung im Sinne von Erkenntnis der Zusammenhänge und Verständnis der experimentell entwickelten Ergebnisse Gegenstand der Aufgabe war, wird an keiner Stelle beschrieben. Dies liegt auch nicht nahe, weil die Kläger bei einem wirtschaftlichen Erwägungen unterworfenen Unternehmen beschäftigt waren.

Der Kläger zu 1. hingegen ist als Promotionsstudent der Gruppe 5 zuzuordnen. Als Universitätsabsolvent verfügte er über die für diese Gruppe charakteristische universitäre Ausbildung, sein Aufgabenbereich ist jedoch nicht die Entwicklung. Von ihm konnte als vorübergehend beschäftigte Person weniger erwartet werden, dass er an der technischen Entwicklung mitarbeitet.

d) Die Berechnung des jeweiligen Anteilsfaktors unter Zuhilfenahme der Tabelle Rn. 37 führt bei dem Kläger zu 1. zu der Rechnung $2 + 3 + 5 = 10$ mit einem Tabellenwert von 21 (in Prozent 21 %, also Faktor 0,21), hinsichtlich der Kläger zu 2. und 3. zu der Rechnung $2 + 3 + 4 = 9$ mit einem Tabellenwert von 18 (in Prozent, also Faktor 0,18).

3. Lizenzsatz

Die Parteien sind sich grundsätzlich einig, dass eine Berechnung nach Lizenzanalogie erfolgen soll. Den Lizenzsatz bestimmt die Kammer mit 0,28 % und geht von einer Abstufung mit dem Faktor 0,3 aus.

Ein Anhaltspunkt für die Bestimmung des Lizenzsatzes findet sich in der Richtlinie für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst. Die Richtlinie nennt in Rn. 10 Anhaltspunkte für die Bestimmung des Lizenzsatzes in der Elektroindustrie einen Lizenzsatz von 0,5 - 5 %. Allerdings besteht weitgehend Einigkeit, dass diese Lizenzsatzrahmen nicht mehr zeitgemäß und die üblichen Lizenzsätze erheblich geringer sind (Bartenbach/Volz, a.a.O., 4. Auflage, Rn. 131 zu § 9).

Jedoch sind die von der Beklagten vorgelegten Lizenzverträge nicht geeignet, unmittelbar als Maßstab für die Bestimmung des Lizenzsatzes zu dienen. Denn soweit diese Verträge von der Beklagten vorgelegt werden, fehlt es an einer Darlegung, dass diese Lizenzsätze für vergleichbare Erfindungen gezahlt wurden, die der Wertigkeit der Streiterfindung entsprechen. Der Kammer ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass das in Anlage CBH 9 beschriebene Verfahren zur Herstellung eines Halbleiter-Metallkontakts durch eine dielektrische Schicht, welches Wirkungsgradsteigerungen von bis zu 7 % ermöglichen soll, mit der hiesigen Erfindung, die vorzeitigen Verschleiß durch PID verhindern soll, vergleichbar ist. Dies gilt auch für die Erfindung, die die Solarzellenrückseite verbessert und die Passivierung erhöht (Anlage CBH 11) und zu einer Leistungssteigerung bis zu 17 % führen kann und das Verfahren zur Lasermarkierung, das die Rückverfolgung von Fehlerquellen ermöglicht (CBH 13) sowie für Verbindungsmaterial für die Einbettung in Solarpaneele (CBH 17) und die Ätztexturierung (CBH 18).

Die Kammer ist jedoch davon ausgegangen, dass die vorgelegten Verträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten einen Maßstab dafür bilden können, in welchem Rahmen innerhalb der Solarbranche Lizenzen vereinbart werden, um so einen aktuellen Überblick zu gewinnen.

[REDACTED]

[REDACTED]

Danach lässt sich feststellen, dass sich aus den von der Beklagten vorgelegten Verträgen ein Lizenzgebührenrahmen zwischen 0,00025 % [REDACTED] und ca. 0,3 [REDACTED] ergibt. Damit liegt der Lizenzsatzrahmen bereits weit unterhalb dem in der Richtlinie gesetzten Rahmen. Dass noch geringere Werte anzusetzen sind, ist aus Sicht der Kammer nicht nachvollziehbar. Denn dass es sich bei den streitgegenständlichen Produkten um Massenartikel und Serienprodukte handelt, wird im Rahmen der vorzunehmenden Abstufung berücksichtigt und kann nicht zusätzlich als Argument für niedrige Lizenzsätze herangezogen werden.

Aus Sicht der Kammer ist die Erfindung der Kläger im oberen Bereich einzustufen und rechtfertigt einen Lizenzsatz von 0,28 %. Dabei hat sich die Kammer wegen der Bedeutung an dem obersten Lizenzsatz von 0,3 orientiert und einen kleinen Abschlag im Hinblick auf zutreffende Erwägungen der Beklagten gemacht.

Der PID-Effekt ist ein entscheidender Faktor, der die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen erheblich beeinflusst. Wie die Beklagte auf ihrer Webseite (Anlage K 15) selbst ausführt, kann diese Degradation schon in den ersten Monaten zu Ertragsverlusten führen und langfristig die Lebensdauer von Solaranlagen erheblich herabsetzen. Dementsprechend steht auch die Vermeidung des PID-Effekts bei der Werbung der Beklagten an herausgehobener Stelle. Betont wird, dass nach einem PID-Test die Solarmodule der Beklagten immer noch 100 % leisten, während im Durchschnitt ein Verlust von 56 % aufgetreten ist. Die Vermeidung eines solchen Effekts bewertet die Kammer höher als Steigerungen des Wirkungsgrades im einstelligen Prozentbereich.

Als lizenzmindernd zu berücksichtigen ist, dass die Erfindung Teil eines Schutzrechtskomplexes ist, da neben der streitgegenständlichen Erfindung noch vier weitere Erfindungen (Anlage CBH 1-4) genutzt werden. Das Gericht geht davon aus, dass es für die Belastung durch den Schutzrechtskomplex unbeachtlich ist, ob sich die (möglicherweise) zu zahlenden weiteren Lizenzen auf einen in der Solarzelle enthaltenen Bestandteil (Wafer) oder auf einen Gegenstand (Modul) beziehen, der wiederum die Solarzelle enthält.

Den Wert der Lizenz verringert im geringen Umfang die Überlegung, dass die Anmeldung der Patente außerhalb Deutschlands nicht erfolgreich verlaufen ist und somit ein gewisses Risiko bei der Durchsetzung des Patents besteht. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich dem Recherchebericht des Europäischen Patentamts (Anlage CBH 15) auch nicht entnehmen lässt, dass aus Sicht dieses Amts eine Änderung hinsichtlich der Ansprüche und der Beschreibung dem Patent doch zum Erfolg verhelfen könnte.

Dagegen sind die weiteren Einwendungen der Beklagten nicht geeignet, den Wert der Erfindung zu mindern, zumal sie im Gegensatz zu den eigenen Veröffentlichungen stehen:

Die behauptete geringe Reklamationsquote von 1,06 % wegen eines PID-Effekts soll die angebliche Bedeutungslosigkeit der Vermeidung von PID begründen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass für den einzelnen Solarzellenbetreiber nicht erkennbar sein wird, worauf die Ertragsminderung beruht. Noch wesentlicher ist jedoch, dass der Effekt vor allem langfristig eintritt und mithin erst auffällt, wenn die Anlage bereits mehrere Jahre läuft, so dass Gewährleistungsansprüche kaum durchzusetzen sind.

Dass der PID-Effekt auch durch andere Maßnahme vermindert werden kann, ist unstrittig. Aber die unstrittige Tatsache, dass die Beklagte diese Maßnahmen, wie z. B. die verbesserten Einkapselungsfolien (EVA), nur zusätzlich, nicht anstelle der streitgegenständlichen Technologie anwendet, unterstreicht, dass es gleich wirksame Alternativen nicht gibt.

Selbst wenn der Modulwirkungsgrad sich bei Einsetzung der Erfindung um 0,32 % verschlechtert, wie die Beklagte behauptet, ist dieser im Promillebereich liegende Betrag gegenüber den Vorteilen zu vernachlässigen.

Soweit die Beklagte Zweifel an der Schutzfähigkeit der Erfindung äußert, ist sie mit ihren Einwendungen gegen die Schutzfähigkeit ausgeschlossen, solange dieses Patent in Kraft steht (BGH, Urteil vom 06.02.2002 – X ZR 215/00 - Drahtinjektionseinrichtung, Rn. 19, zitiert nach juris).

Aus Sicht der Kammer muss jedoch eine Abstufung des Lizenzsatzes wegen der hohen Umsätze erfolgen. Nach Rn. 11 der Richtlinie kann eine Ermäßigung erfolgen, wobei jedoch im Einzelfall zu berücksichtigen ist, ob und in welcher Höhe eine Abstufung üblich ist. Hintergrund hierfür ist die Überlegung, dass bei hohen Umsätzen eine Kausalitätsverschiebung in dem Sinne anzunehmen ist, dass neben dem Wert der Erfindung der Ruf des Unternehmens, seine Werbung, seine Vertriebsorganisation, sein allgemeiner Forschungs- und Entwicklungsaufwand in einem entscheidenden Maße für den Umsatz mitursächlich sind. Anhaltspunkt für die Üblichkeit sind die von der Beklagten vorgelegten Verträge CBH 9 und CBH 13, in denen sich eine solche umsatzabhängige Abstufung befindet. Aber auch der Vertrag CBH 12 enthält eine Deckelung der insgesamt zu zahlenden Lizenzgebühren, was letztlich ebenfalls eine Begrenzung der Lizenzgebühr ab einem bestimmten Umsatz darstellt. Auch die von den Klägern vorgelegten Informationen über die Beklagte sprechen dafür, dass nicht allein der Wert der Erfindung für die hohen Umsätze maßgeblich war. Die von den Klägern dargestellte Werbung für ihre Produkte – einschließlich der Erfindung der Kläger - und die im Zuge der Übernahme nach der Insolvenz vorgenommenen Umstrukturierungen (K 11 bis K 13) sind ein Beleg dafür, dass der Verkauf der Solarzellen auch auf Maßnahmen der Beklagten zurückzuführen ist.

Das Gericht hält unter Berücksichtigung dieser Überlegungen eine Abstufung mit dem Faktor 0,3 für angemessen.

IV. Ergebnis

Setzt man die so ermittelten Werte in die Vergütungsformel, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

Kläger zu 1. 
 =

[REDACTED]

Kläger zu 2. und 3. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

[REDACTED]